

Finanzordnung des Kreissportbundes Eichsfeld e.V.

1. Präambel

Diese Finanzordnung regelt die Grundsätze der Haushaltsführung, des Zahlungsverkehrs, der Kontrolle und der Aufbewahrung von Unterlagen. Sie dient der ordnungsgemäßen, transparenz- und satzungskonformen Mittelverwendung im Sinne der Gemeinnützigkeit.

2. Geltungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für alle Organe des Kreissportbundes, die mit finanziellen Angelegenheiten betraut sind.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Vermögen des Kreissportbundes Eichsfeld

Das Vermögen des Kreissportbundes besteht aus Bargeld, Beständen auf Konten sowie aus Mobiliar und technischen Geräten.

Das Vermögen ist nachweispflichtig. Es sind Bestands- und Inventarnachweise zu führen.

5. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan dient dazu, den Finanzbedarf des Kreissportbundes für die Erfüllung seiner Aufgaben innerhalb eines Geschäftsjahres festzustellen und zu decken. Er bildet die Grundlage für die Haushaltsführung und muss flexibel gestaltet sein. Dabei sind alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlichen Ausgaben zu berücksichtigen.

Der Vorstand erstellt hierzu jährlich einen Haushaltsplan. Dieser ist der Mitgliederversammlung bzw. dem Kreissporttag zur Bestätigung vorzulegen.

6. Kassenwart

Der Kassenwart hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres einen Finanzjahresabschluss zu erstellen und dem Vorstand des Kreissportbundes vorzulegen.

Der Finanzjahresabschluss ist der Mitgliederversammlung bzw. dem Kreissporttag zur Bestätigung vorzulegen.

7. Kontoführung und Zeichnungsberechtigung

Der Zahlungsverkehr ist über die Konten des Kreissportbundes abzuwickeln.

Der Abschluss von Kontoverträgen mit Kreditinstituten sowie die Änderung und Auflösung von Konten obliegt dem Vorstand.

Gegenüber den Kreditinstituten sind für Zahlungsaufträge zu Lasten der Konten des Kreissportbundes unterschriftsberechtigt:

- der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender
- der Kassenwart
- der Vereinsberater/ Geschäftsführer

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Kontovollmachten erteilt werden.

8. Kassenprüfung

Der Kreissporttag wählt zwei Kassenprüfer, die über entsprechende Kenntnisse in Buchführung und Belegwesen verfügen. Sie prüfen die Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten dem Vorstand darüber jeweils schriftlich Bericht.

Der Mitgliederversammlung bzw. dem Kreissporttag legen sie einen Prüfungsbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

9. Erstattung von Reisekosten

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden steuerlichen Pauschalen.

10. Zuwendungen und Ehrungen

Zuwendungen für überregionale Sportveranstaltungen, Kreisjugendspiele sowie Vereins- und Geburtstagsjubiläen verdienstvoller Sportler und Funktionäre können über das entsprechende Formular beantragt werden. Näheres regelt Anlage 1.

11. Aufbewahrungsfristen

Einnahme- und Ausgabebelege mit den zugehörigen Unterlagen sind für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

12. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Über finanzielle Fragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Diese Finanzordnung nebst Anlage 1 wurde am 01.06.2026 in der Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Eichsfeld beschlossen.

Sie ersetzt die Finanzordnung vom 5. Mai 1998 und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine, Fachverbände und verdienstvolle Sportler bei Jubiläen

1. Zuwendungen des Kreissportbundes

Gefördert werden Sportveranstaltungen von besonderer sportlicher Bedeutung, dazu gehören u.a.

1.1 Sportveranstaltungen im Auftrag eines Landesfachverbandes

Die Fördersumme sollte 500 € nicht überschreiten.

1.2 Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen ab Landesebene sollte die Fördersumme 500 € nicht überschreiten.

1.3 Kreisjugendspiele

Zur Durchführung der Kreisjugendspiele erhält der beauftragte Kreissportverband bzw. Verein eine Zuwendung zur Absicherung des Wettkampfes.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und ist zu verwenden für:

- die Entschädigung und Fahrkosten der Kampfrichter, Schiedsrichter und Wettkampfhelfer,
- Kosten für die Vorbereitung der Wettkampfstätte und Mietkosten,
- Materialkosten
- Kosten für Verpflegung, alkoholfreie Getränke und dergleichen

1.4 Zuwendungen des Kreissportbundes an Sportvereine anlässlich eines Vereinsjubiläums

Die Jubiläumszuwendung ist abhängig von dem Alter des Vereins und staffelt sich wie folgt:

Erinnerungsurkunde:

Vereine erhalten alle 10 Jahre anlässlich ihres Jubiläums eine Erinnerungsurkunde des Kreissportbundes, beginnend beim 10. Vereinsjubiläum (10, 20, 30 Jahre usw.).

Finanzielle Zuwendung bei Vierteljahrhundert-Jubiläen (alle 25 Jahre):

Vereine, die ein Jubiläum im 25-Jahres-Rhythmus begehen, erhalten neben einer Erinnerungsurkunde eine einheitliche finanzielle Zuwendung in Höhe von 500 €.

Diese Regelung gilt somit für alle Jubiläen ab dem 25-jährigen Bestehen (25, 50, 75, 100, 125 Jahre usw.).

1.5 Zuwendungen an verdienstvolle Sportler und Funktionäre anlässlich eines Geburtstagsjubiläums

Vorsitzende von Sportvereinen oder Kreisfachverbänden, Mitglieder des Vorstandes des Kreissportbundes sowie Sportler mit besonderen Verdiensten können anlässlich eines Geburtstagsjubiläums eine materielle Anerkennung bis zu 50 € erhalten. Geldzuwendungen sind ausgeschlossen.

2. Antragsverfahren und Verwendung

Zuwendungen nach den Punkten 1.1 bis 1.4 sind schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Formulare beim Kreissportbund Eichsfeld zu beantragen.

Die Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Kreissportbund Eichsfeld kann geeignete Nachweise (z. B. Rechnungen, Zahlungsbelege) zur Prüfung anfordern.